

Die europäische Holzhandelsverordnung*

Stand 12/2012

Rechtsgrundlage

Ab dem 3. März 2013 verbietet die neue EU-Holzhandelsverordnung die Vermarktung von Holz und Holzserzeugnissen aus illegalem Einschlag ([VO \(EU\) Nr. 995/2010](#)). Für Unternehmen, die Holz oder Holzprodukte auf dem Europäischen Binnenmarkt erstmalig in Verkehr bringen sowie für Holzhändler ergeben sich daraus neue Verpflichtungen.

Geltungsbereich

Die EU-Holzhandelsverordnung gilt für jene Holzformen und Holzserzeugnisse, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, darunter:

- Brennholz (Warennummer 4401)
- Rohholz (4403)
- Bahnschwellen (4406)
- Besonders geschnittenes Holz (4407 und 4409)
- Furnierblätter (4408)
- Span- und Faserplatten (4410 und 4411)
- Sperrholz (4412)
- Verdichtetes Holz (4413 00 00)
- Holzrahmen für Bilder oder Spiegel (4414 00)
- Kisten, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz sowie Kabeltrommeln, Paletten und andere Ladungsträger und Palettenaufsatzwände (4415)
- Hierzu zählt auch Nicht-Verpackungsmaterial aus Holz, welches ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.
- Fässer, Tröge, Kübel und andere Böttcherwaren (4416 00 00)
- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten (4418)
- Zellstoff und Papier (47 und 48), ausgenommen Bambuserzeugnisse und Wiedergewinnungsprodukte
- Büromöbel (9403 30)
- Küchenmöbel (9403 40)

- Schlafzimmermöbel (9403 50 00)
- Ess- und Wohnzimmermöbel sowie Ladeneinrichtungen (9403 60)
- Möbel aus anderen Stoffen mit Teilen aus Holz (9403 90 30)
- Vorgefertigte Gebäude (9406 00 20)

Nach Auskunft der in Deutschland zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), fallen derzeit nicht unter die Holzhandelsverordnung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Holzkohle (4402)
- Holz für Fassreifen, Pfähle, Spazierstöcke sowie Holzspan, -streifen oder Holzbänder (4404)
- Holzwohle und Holzmehl (4405 00 00)
- Werkzeuge, Werkzeuggriffe, Stiele für Besen, Bürsten oder Pinsel, Schuhsleisten und Schuhspanner (4417 00 00)
- Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche (4419)
- Hölzer mit Einlegearbeiten, Schmuckkassetten, Besteckkästen oder Ähnliches, Statuetten und Ziergegenstände, Innenausstattungsgegenstände (mit Ausnahmen von Möbeln (94) oder Rahmen (4414 00), siehe oben) (4420)
- Andere Waren aus Holz (z.B. Kleiderbügel, Fleischspießchen) (4421)
- Kork und Korkwaren (45)
- Bücher, Zeitungen, Drucke, hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne (49)
- Schirme und Gehstöcke (66)
- Löffel, Gabeln, Schöpflöffel und Ähnliches (8215)
- Uhrmacherwaren (91)
- Musikinstrumente, einschließlich Teile und Zubehör (92)
- Sitzmöbel (9401)
- Möbel für Medizin oder Chirurgie, Frisörstühle und Ähnliches (9402)
- Sprungrahmen und Bettausstattungen (9404)
- Beleuchtungskörper und Teile davon (9405)
- Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte (95)
- Besen, Bürsten, Pinsel (9603)
- Stifte (9608 und 9609)
- Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen und Teile davon (9614)
- Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten (97)

Jeder Marktteilnehmer muss in Eigenverantwortung prüfen, auf welche seiner Produkte die EU-Holzhandelsverordnung Anwendung findet. Bei bestehenden Unklarheiten wird empfohlen, beim Zoll eine [Tarifauskunft](#) einzuholen.

Prüfung und Risikobewertung

Auch bei der Überprüfung der Legalität von Holz und Holzzeugnissen sind die Unternehmen selbst gefragt. Sie müssen zunächst verschiedene Informationen sammeln und auf deren Grundlage eine Risikobewertung durchführen, um auszuschließen, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht werden. Kann ein illegaler Holzeinschlag nicht ausgeschlossen werden, muss der Unternehmer weitere Informationen sammeln und prüfen, bevor er das Holz vertreiben darf.

Die EU-HolzhandelsVO unterscheidet zwischen den Pflichten für Marktteilnehmer, die Holz oder Holzzeugnisse erstmals in der EU in Verkehr bringen, und für Händler, die bereits auf dem Binnenmarkt vorhandenes Holz oder Holzzeugnisse ankaufen oder verkaufen.

Holzhändler, die bereits auf dem Binnenmarkt vorhandenes Holz oder Holzzeugnisse ankaufen oder verkaufen, müssen lediglich benennen können, von wem sie das Holz erworben haben und an wen sie das Holz weiterveräußert haben.

Sorgfaltspflichtregelung

Wesentlich weiter gehen die Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, die Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringen (Importeure). Darunter versteht die EU-HolzhandelsVO jede erstmalige Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit und zwar sowohl die Abgabe zur Verwendung als auch die Abgabe zum Weitervertrieb. Nicht darunter fallen Holzzeugnisse, die aus bereits zuvor auf dem Binnenmarkt in Vertrieb gebrachtem Holz oder Holzzeugnissen gewonnen wurden.

Erstinverkehrbringer müssen die sogenannte „Sorgfaltspflichtregelung“ anwenden. Zweck dieser Regelung ist es, dass sich Marktteilnehmer durch Beachtung verschiedener Bewertungsgrundlagen davon überzeugen, dass das betreffende Holz

oder die betreffenden Holzerzeugnisse nicht aus illegalem Einschlag stammen. Die Regelung zur Sorgfaltspflicht beinhaltet ein Vorgehen in drei Schritten:

1. Zunächst muss der Marktteilnehmer über sämtliche Informationen verfügen, die in Art. 6 Abs. 1a EU-HolzhandelsVO aufgezählt sind. Dazu gehören unter anderem die Beschreibung einschließlich Handelsname, Herkunftsland (ggf. mit Region und Konzession), Name und Anschrift des Lieferanten und Nachweise über die Legalität des Holzes bzw. der Holzerzeugnisse entsprechend der jeweils geltenden Regelungen des Herkunftslandes.
2. Auf dieser Grundlage muss der Marktteilnehmer eine Risikobewertung durchführen, um auszuschließen, dass Holz oder Holzerzeugnisse aus möglicherweise illegalem Holzeinschlag in den Verkehr gebracht werden. Für die Überwachungsbehörde muss erkennbar sein, dass sich der Marktteilnehmer hierüber ein Urteil gebildet hat. **Die Risikobewertung ist also schriftlich festzuhalten!** Die bloße (intellektuelle) Prüfung ohne schriftliche Niederlegung des Ergebnisses reicht nicht aus.
Bei der Risikobewertung sind neben den vorgenannten Informationen beispielsweise auch zu berücksichtigen: Anerkannte Zertifizierungssysteme, die die Einhaltung der im Herkunftsland geltenden Rechtsvorschriften umfassen (Hinweis: Das FSC-Zertifikat umfasst derzeit noch keine Überprüfung der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes im Sinne der EU-Holzhandels-VO.), Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags im Herkunftsland und die Gefahr von Korruption im Herkunftsland.
3. Kommt der Marktteilnehmer zum Ergebnis, dass ein illegaler Holzeinschlag nicht ausgeschlossen werden kann, muss er weitere Informationen einholen. Gegebenenfalls kann er Holzproben vom [von Thünen-Institut](#) überprüfen lassen.
4. Lässt sich das Risiko eines illegalen Holzeinschlags nicht weitestgehend ausschließen, dürfen die betroffenen Holzprodukte nicht in Verkehr gebracht werden.

Nationales Recht

Die Verordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gilt unmittelbar. Gleichwohl werden in Kürze einige Anpassungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG) vorgenommen werden. Die Bundesregierung hat hierzu einen [Gesetzesentwurf](#) vorgelegt, der voraussichtlich im ersten Quartal 2013 in Kraft treten wird.

Nach diesem Entwurf soll es unter anderem künftig eine neue Verpflichtung für Marktteilnehmer geben, die Holz oder Holzzeugnisse gemäß Art. 2a der EU-HolzhandelsVO aus Drittländern nach Deutschland einführen. Sie müssen den Import dann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anzeigen (§ 6 Abs. 5 HolzSiG-E).

Überwachung

Die BLE hat angekündigt, ab April 2013 mit der Überprüfung zu beginnen. Dabei wird die Behörde voraussichtlich in erster Linie zunächst ein besonderes Augenmerk auf Holz und Holzzeugnisse aus bestimmten Holzarten (z. B. Tropenhölzern) legen bzw. auf Holzimporte aus bestimmten Herkunftsländern, in denen illegaler Holzeinschlag ein häufiges Problem ist. Die Bundesanstalt geht derzeit von etwa 1000 Marktteilnehmern aus, die in den nächsten Jahren erstmalig überprüft werden sollen.

Informationen

Die BLE hat auf ihrer Homepage verschiedene Informationen veröffentlicht, zum Beispiel zur [Sorgfaltspflichtregelung](#) oder die oben zitierte [Liste von Holz und Holzzeugnissen](#), die derzeit nicht unter die EU-HolzhandelsVO fallen.



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Fax: 0228 6845 3790

Internet: www.ble.de

E-Mail: Handel-mit-Holz@ble.de

Als Ansprechpartner stehen dort zur Verfügung:

Gudrun Faltermeier

Telefon: 0228 99 6845-3499

Jürgen Rönsch

Telefon: 0228 99 6845-3527

- INFO - INFO - INFO - INFO - INFO - INFO - INFO - INFO - INFO - INFO -

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main

Dipl.-Vw. Peter Sülzen
E-Mail suelzen@offenbach.ihk.de
Telefon 069 8207-244
Telefax 069 8207-249

*Haftungsausschluss

Das Merkblatt bietet lediglich einen groben Überblick über die wichtigsten Regelungen der EU-Holzhandelsverordnung. Betroffenen Unternehmen kann dieses Merkblatt das notwendige Studium des Verordnungstextes nicht ersetzen.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für den Inhalt des Merkblattes, die Funktion, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Link-Verweise und insbesondere für die Informationen der verwiesenen (verlinkten) Internetseiten der Drittanbieter (inklusive Rechtmäßigkeit des Inhaltes) kann nicht übernommen werden.

Wir distanzieren uns von jeglichem angebotenen Inhalt, wenn sich der Inhalt eines Links dahin gehend ändert, dass Informationen übermittelt werden, die nicht mehr mit der Förderung der gewerblichen Interessen unserer IHK-angehörigen Mitgliedsunternehmen in Verbindung zu bringen sind. Dies gilt insbesondere für Inhalte, deren Verbreitung nach deutschem oder ausländischem Recht verboten ist.

Auch können wir nicht garantieren, dass die verlinkten Seiten keine Viren enthalten. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für materielle oder ideelle Schäden ab, insbesondere auch für Folgeschäden, die durch die Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Informationen verursacht wurden.